

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

5.6.1942 (No. 16)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 5. Juni 1942

Nr. 16

Inhalt

	Seite
Fünfte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 16. April 1942	171
Anordnung über die Einführung der Arbeitsbuchpflicht im Elsaß vom 14. Mai 1942	172
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande vom 16. Mai 1942	172
Verordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 20. Mai 1942	172
Verordnung über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und die Bekämpfung von Notständen im Schiffsverkehr im Elsaß vom 22. Mai 1942	173
Anordnung vom 29. Mai 1942 zur Änderung der Anordnung über die Erhebung von Abgaben bei der Wareneinfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß vom 15. August 1941	173
Anordnung über die Bürgersteuer vom 1. Juni 1942	174
Verordnung über die Änderung der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 1. Juni 1942	174
Berichtigung	174

Fünfte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 16. April 1942

Auf Grund von § 4 der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 5. Juli 1941 (Verordnungsblatt S. 453) wird im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zur Einführung der Wildverkehrsordnung (vgl. Vierte Durchführungsanordnung vom 8. Oktober 1941 — Verordnungsblatt S. 658 —) angeordnet:

§ 1

Die Erhebung einer Gebühr auf Grund der Wildverkehrsordnung erfolgt nach folgendem Tarif:

- a) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern:
Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhaus während eines Tages in Höhe von 1,50 RM.
Als Stückgebühr für das Anbringen
1. einer Ohrmarke 0,15 RM.
 2. einer Plombe 0,10 RM.

Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM., falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrenmarken und Plomben zuzuschlagen.

- b) Befristete Bescheinigungen und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen:
1. für Elch-, Schwarz-, Rot- und Damwild 1,00 RM.
 2. für Rehwild 0,50 RM.
 3. für alle übrigen Wildarten 0,25 RM.
- c) Abstempelung der Wildhandelsbücher .. 3,00 RM.
Die Gebühren fließen in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt gleichzeitig mit der Vierten Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 8. Oktober 1941 (Verordnungsblatt S. 658) in Kraft.

Straßburg, den 16. April 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Der Landesjägermeister:

Hug

Verlag und Druck: Straßburger Neueste Nachrichten, Straßburg, Blauwolkengasse 17/19. Bezug: Nur durch die Reichspost. Bezugspreis RM. 2,10 für das Vierteljahr zuzüglich Zustellungsgebühr. Einzelnummern durch den Verlag. Der Einzelverkaufspreis beträgt RM. 0,10 für jeden angefangenen Druckbogen, mindestens aber RM. 0,20 für jedes Stück.

Anordnung
über die Einführung der Arbeitsbuchpflicht im Elsaß
vom 14. Mai 1942

Auf Grund des § 5, Absatz 1 und des § 6 der Verordnung über die Einführung des Arbeitsbuches im Elsaß vom 18. Juli 1941 (Verordnungsblatt Seite 483) wird folgendes angeordnet:

Vom 1. Juni 1942 an dürfen arbeitsbuchpflichtige Personen nur noch beschäftigt werden, wenn sie im Besitze eines von einem Arbeitsamt ausgestellten Arbeitsbuches sind.

Straßburg, den 14. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung
über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande
vom 16. Mai 1942

Zur Ergänzung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 20. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 541) wird angeordnet was folgt:

§ 1

Die Einfuhr von lebendem oder erlegtem Wildgeflügel aus dem Auslande ist verboten.

§ 2

Ausgenommen von dem Einfuhrverbot des § 1 ist erlegtes Wildgeflügel, das im kleinen Grenzverkehr eingeführt wird.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 7. Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Straßburg, den 16. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Verordnung
über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen
(Stillhalteabkommen)
vom 20. Mai 1942

§ 1

Im Elsaß ist die Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen (Stillhalteabkommen) vom 4. August 1941 (Reichsgesetzblatt I Seite 473) anzuwenden.

§ 2

Soweit in den eingeführten Bestimmungen auf im

Elsaß noch nicht geltende deutsche Vorschriften verwiesen wird, sind diese sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1941 in Kraft.

Straßburg, den 20. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Verordnung
über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt
und die Bekämpfung von Notständen im Schiffsverkehr im Elsaß
vom 22. Mai 1942

Erster Abschnitt

§ 1

Im Elsaß treten für die Schifffahrt auf dem Rhein und den Kanälen die §§ 1 bis 118 und 130 bis 133 des Gesetzes betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 868) in der durch das Gesetz vom 24. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 289) und dem § 158 Abs. 2 der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1371) bewirkten Fassung in Kraft.

Reichsrechtliche Änderungen der angeführten Vorschriften gelten ohne weiteres auch im Elsaß.

§ 2

Soweit die in Kraft tretenden Gesetzesbestimmungen auf Vorschriften verweisen, die im Elsaß noch nicht gelten, so gilt die Verweisung als eine solche auf die entsprechende Vorschrift des im Elsaß geltenden Rechts. Fehlt es an einer solchen Vorschrift, so ist die in Bezug genommene Vorschrift des deutschen Rechts sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 133 des Binnenschifffahrtsgesetzes ist der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung.

Straßburg, den 22. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

Er kann für Lade-, Löscheziten und Liegegelder zwingende Vorschriften erlassen und hierüber bereits getroffene Vereinbarungen außer Kraft setzen.

Zweiter Abschnitt

§ 4

Das Beladen und Löschen sowie der Umlauf von Binnenschiffen ist so zu betreiben, daß der hierdurch entstehende Zeitaufwand auf das nach den Umständen mögliche Mindestmaß beschränkt wird. Dies gilt auch gegenüber den vom Binnenschifffahrtsgesetz festgesetzten Lade- und Löscheziten.

Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die diese Vorschriften unmittelbar oder mittelbar umgangen werden oder umgangen werden sollen.

§ 5

Wer die Ausführung des Beladens oder Löschens von Binnenschiffen übernommen hat, sowie der Frachtführer wird, wenn er der Vorschrift des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die Wasserstraßenämter jeweils für ihren Dienstbezirk.

Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Anordnung vom 29. Mai 1942

zur Änderung der Anordnung über die Erhebung von Abgaben bei der
Wareneinfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß
vom 15. August 1941

In der Anordnung über die Erhebung von Abgaben bei der Wareneinfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß vom 15. August 1941 (Verordnungsblatt Seite 534) erhält der § 1 folgende Fassung:

§ 1

Waren, die aus Frankreich nach dem Elsaß eingeführt werden, sind vom Zoll und von der Umsatz-

ausgleichssteuer befreit, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es muß sich um Waren handeln, die auf Grund eines Berechtigungsscheines eingeführt werden.
2. Die Waren müssen ausschließlich im Elsaß verbraucht, dauernd gebraucht, bearbeitet oder verarbeitet werden. Diese Zweckbestimmung der Waren muß aus den Papieren hervorgehen.

Straßburg, den 29. Mai 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler

**Anordnung
über die Bürgersteuer
vom 1. Juni 1942**

In Vollzug der Zehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß — Bürgersteuerverordnung — vom 7. Juni 1941 (Verordnungsblatt Seite 414) in der Fassung der Verordnung vom 27. März 1942 (Verordnungsblatt Seite 139) sowie im weiteren Vollzug der Verordnung zur Ergänzung und zum Vollzug der Ersten, Dritten, Fünften und Zehnten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 11. November 1941 (Verordnungsblatt Seite 706) wird folgendes angeordnet:

Die Gebiete des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs sind bei Anwendung des Bürgersteuergesetzes und bei Anwendung des Abschnitts II der Verord-

nung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern wie Inland zu behandeln. Es ist bei der Bürgersteuer — soweit nötig unter Beachtung der Abweichungen von den reichsrechtlichen Vorschriften — so zu verfahren, als ob die Gebiete des Deutschen Reichs, des Elsaß, Lothringens und Luxemburgs ein einheitliches Gebiet wären. Hatte eine Person am maßgeblichen Bürgersteuerstichtag einen Wohnsitz im Reichsgebiet und einen Wohnsitz im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg, so ist nur die Wohnsitzgemeinde im Reichsgebiet steuerberechtigt und heberechtigt. Die Erstattung bereits entrichteter Bürgersteuer ist ausgeschlossen.

Straßburg, den 1. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

**Verordnung
über die Änderung der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß
vom 1. Juni 1942**

§ 1

Die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Verbrauchsteuern (Beseitigung der Schlachtsteuer, Vereinfachung des Steuerermittlungsverfahrens — bei der Leuchtmittelsteuer — und Änderung von Zahlungsfristen bei den Verbrauchsteuern) vom 26. April 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 259), die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (Reichsministerialblatt Seite 112) und die Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern vom 9. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 295) wird mit

Straßburg, den 1. Juni 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Wirkung vom 1. Mai 1942 an im Elsaß für anwendbar erklärt.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. Mai 1942 an wird § 1 dieser Verordnung gemäß

1. der § 1 Ziffer 6 und 14 der Ersten Verordnung über steuerrechtliche Vorschriften im Elsaß vom 31. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 325) hinsichtlich der Leuchtmittelsteuer geändert,
2. der § 1 Ziffer 10 und 14 der gleichen Verordnung hinsichtlich der Schlachtsteuer aufgehoben.

Berichtigung

In der Anordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Reichsjagdrechts im Elsaß vom 15. April 1942 (VOBl. Seite 165) hat der neue Absatz 3 des § 1 wie folgt zu lauten:

»(3) Die zur Abänderung, Ergänzung und Durch-

führung der in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften ergehenden Bestimmungen gelten ohne weiteres auch im Elsaß, soweit nicht abweichende Anordnungen getroffen werden.«

Inhaltsverzeichnis und Einbanddecke für den Jahrgang 1941 vom Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß bitten wir bis zum 15. Juni 1942 beim „Oberrheinischen Gauverlag und Druckerei GmbH.“ (Straßburger Neueste Nachrichten Straßburg) zu bestellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Druckerei: „Straßburger Neueste Nachrichten“, Straßburg